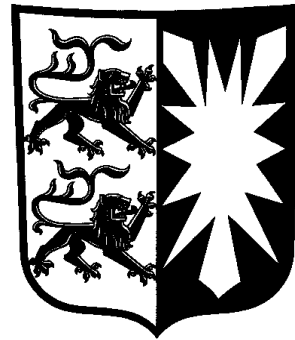


Arbeitsgericht Kiel

Aktenzeichen: 5 BV 62 a/07
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 13.12.2007



gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

Beschluss

Im Namen des Volkes

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

1. Betriebsrat pp.

- Astell. -

Verf.-Bev.: pp.

2. ... GmbH pp.

- Agegn. -

Verf.-Bev.: pp.

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Kiel auf die Anhörung der Beteiligten vom 13.12.2007 durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

b e s c h l o s s e n :

- 1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eines jeden Jahres montags bis freitags planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die im Operationsdienst, in der Abteilung Anästhesie und Aufwachraum zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitar-**

- beiter und Mitarbeiterinnen wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 15:20 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 15:12 Uhr und Aufwachraum um 16:00 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.
2. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, im Zeitraum 01.01. bis 31.05. und 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres montags bis donnerstags an mehr als drei Operationstischen planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, zu dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die am 4. und allen weiteren Operationstischen zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Operationsdienst sowie die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anästhesie und des Aufwachraums wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 15:20 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 15:12 Uhr und Aufwachraum um 16:00 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde Spruch der Einigungsstelle ersetzt.
 3. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, im Zeitraum 01.01. bis 31.05. und 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres montags bis donnerstags an bis zu drei Tischen planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die im Operationsdienst, in der Abteilung Anästhesie und Aufwachraum zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 17:00 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 17:00 Uhr und Aufwachraum um 17:40 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.
 4. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.05. und vom 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres freitags planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die im Operationsdienst, in der Abteilung Anästhesie und Aufwachraum zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 15:20 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 15:12 Uhr und Aufwachraum um 16:00 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.
 5. Im Übrigen wird der Antrag zu Ziffer 5 zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von d. Beteil. zu 1. und 2. durch Einreichen einer Beschwerdeschrift **Beschwerde** eingelegt werden.

Die Beschwerde muss

binnen einer Notfrist von einem Monat

nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim **Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstraße 22, 24114 Kiel** eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet wird sowie die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde.

Die Beschwerde ist, sofern nicht bereits in der Beschwerdeschrift erfolgt,

binnen zwei Monaten

nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seine Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um einen Unterlassungsanspruch bezüglich der Anordnung von Überstunden.

Die Antragsgegnerin ist eine Spezialklinik für Sportmedizin mit den Fachabteilungen Orthopädie, Innere Medizin, Neurochirurgie, Neurologie, Anästhesie und Intensivmedizin. Es werden vielfältige endoprothetische, fußprothetische und sonstige orthopädische Operationen in der ...Klinik durchgeführt. Im überwiegenden Anteil werden Patienten mit bekannten Diagnosen zur Behandlung eingewiesen. Die Antragsgegnerin betreibt mehrere Ambulanzen und eine kleine Notfallambulanz für sogenannte „Strandunfälle“.

Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Die Parteien haben, nachdem es jahrelange Auseinandersetzungen über die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen im Operationsdienst und den angeschlossenen Abteilungen gab, im Januar 2007 neue Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit und Mehrarbeit im Operationsdienst und in den Abteilungen Anästhesie und Aufwachraum abgeschlossen (Bl. 8 - 11 d. A.). Am 28.06.2007 schlossen die Beteiligten eine Rahmenbetriebsvereinbarung zur Dienstplanung und Arbeitszeit in der ...Klinik ... ab (Bl. 6 - 7 d. A.). Auf die eingereichten Betriebsvereinbarungen wird inhaltlich Bezug genommen.

Im Operationssaal sind sechs OP-Tische vorhanden. Es wird im 1-Schichtsystem gearbeitet. Ziffer 2.3 der Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für die Beschäftigten des OP, der Anästhesie und des Aufwachraumes. Die Arbeitszeit beginnt morgens mit dem Betreten des Umkleideraumes und endet nachmittags ebenfalls mit dem Betreten des Umkleideraumes.

Die Arbeitszeit beginnt für die Mitarbeiter im OP um 7:08 Uhr und endet um 15:20 Uhr. Die regelmäßige Arbeitszeit der Anästhesie und des Aufwachraumes richtet sich nach den Arbeitszeiten im OP. Sie beginnt in der Anästhesie um 7:00 Uhr und endet um 15:12 Uhr, sie beginnt im Aufwachraum um 7:48 Uhr und endet dort um 16:00 Uhr.

Die Parteien haben neben der Regelung der regelmäßigen Arbeitszeit in den Betriebsvereinbarungen auch bestimmt, dass bei betrieblicher Notwendigkeit die Arbeitszeit ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrates in den Monaten Januar bis Mai und September bis Oktober an drei OP-Tischen von montags bis donnerstags bis 17:00 Uhr inklusive Aufräumzeit verlängert werden kann. Für die Anästhesie führt dies ebenfalls zu einer Verlängerung der Arbeitszeit bis 17:00 Uhr, für den Aufwachraum bis 17:40 Uhr.

Unter Ziffer 2.4. der beiden Betriebsvereinbarungen für den Bereich Operationsdienst und Aufwachraum und Anästhesie ist folgendes vereinbart worden:

„ Der Arbeitgeber verpflichtet sich, eine über die Wochentage ausgewogene Operationsplanung durchzuführen. Notwendige Mehrarbeit soll mindestens 3 Arbeitstage vorher bekannt sein. Der OP-Koordinator hat alles zu unternehmen, dass die in dieser Vereinbarung geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten werden.“

Die Parteien haben bei der Abfassung der Betriebsvereinbarung gesehen, dass es bei allen Versuchen einer ordnungsgemäßen Planung nicht zu vermeiden sein wird, dass im Einzelnen diese Planungen nicht gelingen und Verstöße gegen die Arbeitszeitregelung eintreten werden. Daraufhin ist im Abschnitt III. eine ausdrückliche Regelung zu den Verstößen getroffen worden. Zwar ist diese Regelung nur in der Betriebsvereinbarung Operationsdienst getroffen worden. Dieses ist aber auch die entscheidende Betriebsvereinbarung, da die Mitarbeiter der Abteilung „Anästhesie“ und „Aufwachraum“ in ihren Arbeitszeiten weitgehend von den Geschehnissen in der Abteilung „Operationsdienst“ abhängig sind, weil sie in einer abgeleiteten Aufgabenstellung tätig sind.

Die Parteien haben definiert, was ein Verstoß gegen die Arbeitszeitregelung in diesen Betriebsvereinbarungen ist. In Ziffer 3. der Betriebsvereinbarung OP heißt es:

„Ein Verstoß des Arbeitgebers liegt vor, wenn vor Beginn einer planbaren Operation anhand der durchschnittlichen Operationszeit zu erkennen ist, dass die vereinbarte Arbeitszeit überschritten und sie dennoch begonnen wird. Echte medizinische Notfälle sind hiervon nicht betroffen.“

Die Parteien waren sich bei Abfassung der Betriebsvereinbarung einig, dass ein medizinischer Notfall keine planbare Operation darstellt. Medizinische Notfälle entstehen intern, wenn sich Komplikationen bei aufgenommenen Patienten ergeben, die ein unmittelbares operatives Eingreifen erforderlich machen, z. B. Wundrevisionen.

In Ziffer 3. der Betriebsvereinbarung OP haben die Beteiligten weiter vereinbart:

„Der Arbeitgeber verpflichtet sich, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung für jeden einzelnen Fall eine Buße von 500 Euro auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Dieses Geld wird am Jahresende nach näherer Vereinbarung mit dem Betriebsrat an die von Mehrarbeit betroffenen Mitarbeiter ausgezahlt oder zu anderen Zwecken, die den Mitarbeitern nützen, verwendet.“

Es ist zu Verstößen gegen die Arbeitszeitregelungen gekommen. So begann z. B. am 03.07.2007 um 14.05 Uhr eine Operation am OP-Tisch 6 mit einer geplanten OP-Dauer von 90 Minuten. Die Mitarbeiter V. und W. hatten ein Dienstende um 15.30 Uhr, vorgesehene Dienstende 15.12 Uhr, der vorgesehene Anästhesiemitarbeiter D... hatte erst ein Dienstende um 15.45 Uhr.

Am 04.07.2007 kam es zu Arbeitszeitverletzungen an den OP-Tischen 5 und 6. Es wurde nicht nur an drei OP-Tischen, sondern an weiteren OP-Tischen planbare Operationen durchgeführt, die sich aus der Anlage BR 5 (Bl. 13 d. A.) ergeben. Darüber hinaus ist montags – donnerstags an mindestens einem der drei gestatteten OP-Tische mit einer gestatteten längeren Arbeitszeit über 17:00 Uhr hinaus gearbeitet worden, weil mit einer planbaren Operation zu spät begonnen wurde. Hinsichtlich der einzelnen Verstöße wird auf die Anlage BR 6, Bl. 14 d. A.) Bezug genommen. In der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.05.2007 und 01.09.2007 bis 31.12.2007 ist für freitags ein regelmäßiges Arbeitszeitende einzuhalten. Dennoch ist es an 6 Tagen im Zeitraum vom 02.02.2007 bis 18.05.2007 (Anlage BR 7, Bl. 15 d. A.) zu Überschreitung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter im OP, Anästhesie und Aufwachraum gekommen.

Die Antragsgegnerin räumt 19 Verstöße in der Anlage Ag 1-3 (Bl. 48 - 50 d. A.) ein. Auch hierauf wird Bezug genommen. Bei 19 Verstößen sind 0,18 % aller betroffenen Patienten und 0,25 % aller Operationen betroffen.

Bei der Antragsgegnerin sind seit Abschluss der Betriebsvereinbarung ca. 7.500 Operationen durchgeführt worden. Auf dem Sperrkonto befanden sich zum Stand September 2007 6.500 Euro für 13 eingeräumte Verstöße.

Ein Betrag in der Größenordnung von 500 Euro hat für den Antragsgegner erhebliche Bedeutung, weil er mehr als den zu erzielenden Gewinn im Einzelfall abschöpft.

Der Antragsteller behauptet, der Antragsgegnerin gelinge es nicht, die OP-Koordination so vorzunehmen, dass die Arbeitszeitregelungen eingehalten werden: Kurze Operationen werden am Vormittag erledigt, langwierige Operationen erst spät begonnen. Patienten würden von den Stationen einbestellt werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits abzusehen sei, dass die Operationen nicht innerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit so rechtzeitig beendet würden, dass die Mitarbeiter pünktlich den Umkleideraum erreichten. Die Verstöße gegen die Arbeitszeitvereinbarung ergäben sich aus der Aufstellung (Anlage BR 4, Bl. 12 d. A.) für den Zeitraum 01.06.2007 bis 13.07.2007.

Die sich aus den Anlagen BR 4 bis BR 7 ergebenden Verletzungen der Arbeitszeitvereinbarung führten dazu, dass die Antragsgegnerin Mehrarbeit anordne und von ihr entgegengenommen werde, ohne dass hierfür die erforderliche Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 Ziffer 3 BetrVG vorliege. Dies beruhe auf Organisationsfehlern der Antragsgegnerin, die es in der Macht habe, diese zu vermeiden. Die Androhung einer Bußgeldzahlung von 500 Euro sei nicht ausreichend, um die Einhaltung der Betriebsvereinbarung zu gewährleisten.

Gegenstand des vorliegenden Unterlassungsantrages seien die Konstellationen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erst nach Arbeitszeitende im Umkleideraum seien, weil eine Operation zu einem Zeitpunkt begonnen worden sei, zu dem aufgrund der geplanten Operationsdauer vorhersehbar gewesen sei, dass es zu einer Arbeitszeitüberschreitung kommen werde. Es gehe nicht um hellseherische Fähigkeiten, sondern um die Verantwortung der OP-Planung ein pünktliches Arbeitszeitende sicherzustellen.

Die Anträge seien auch hinreichend bestimmt, da die unmittelbar Beteiligten ihn anwenden könnten.

Der Antragsteller beantragt,

- 1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eines jeden Jahres montags bis freitags planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die im Operationsdienst, in der Abteilung Anästhesie und Aufwachraum zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 15:20 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 15:12 Uhr und Aufwachraum um 16:00 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.**
- 2. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, im Zeitraum 01.01. bis 31.05. und 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres montags bis donnerstags an mehr als drei Operationstischen planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, zu dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die am 4. und allen weiteren Operationstischen zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Operationsdienst sowie die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anästhesie und des Aufwachraums wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 15:20 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 15:12 Uhr und Aufwachraum um 16:00 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.**
- 3. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, im Zeitraum 01.01. bis 31.05. und 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres montags bis donnerstags an bis zu drei Tischen planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die im Operationsdienst, in der Abteilung Anästhesie und Aufwachraum zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 17:00 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 17:00 Uhr und Aufwachraum um 17:40 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.**
- 4. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.05. und vom 01.09. bis 31.12. eines jeden Jahres freitags planbare**

Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die im Operationsdienst, in der Abteilung Anästhesie und Aufwachraum zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wegen der begonnenen Operation den Umkleideraum Erdgeschoss nicht zum vorgesehenen Dienstende der Abteilung Operationsdienst um 15:20 Uhr bzw. zum vorgesehenen Dienstende der Abteilungen Anästhesie um 15:12 Uhr und Aufwachraum um 16:00 Uhr erreichen, es sei denn, der Betriebsrat hat zugestimmt oder die verweigerte Zustimmung wurde durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt.

- 5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 1., 2., 3. oder 4. wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € angedroht.**

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass die Verstöße gegen die Betriebsvereinbarung, soweit diese vorliegen, eine Antragsstattgabe nicht rechtfertigen würden.

Die reine Operationszeit könne im Einzelfall stark von der geplanten Operationsdauer abweichen. Dies sei zum einen auf eine notwendige prognostische Planung der Zeiten und zum anderen auf die unter der Operation bei individuellen Patienten sich ergebenden Schwierigkeiten zurückzuführen. Bei einem normalen Verlauf sei bereits ein nicht unerheblicher Puffer eingeplant, bei leichten Schwierigkeiten, die nicht vorher zu erwarten seien, liege die nicht mehr benötigte Zeit im Rahmen des Geplanten aufgrund dieses Puffers. Bei größeren Schwierigkeiten werde die Zeit natürlich auch überschritten. Teilweise seien auch falsche OP-Zeiten angegeben worden. Angesichts der Größenordnung von 0,25 % aller Operationen handele es sich um seltene Einzelfälle und nicht um geplante Verstöße.

Die Vertragsparteien hätten in der Betriebsvereinbarung für den Bereich OP-Dienst eine ausdrückliche Sanktion getroffen. Von dieser Spezialregelung könne sich der Antragsteller bei bestehender Betriebsvereinbarung nicht mit dem Argument lösen, dass die Androhung einer Bußgeldzahlung „nicht ausreichend sei, um die Einhaltung

der Betriebsvereinbarung zu gewährleisten“. Diese Argumentation werde bei der Vielzahl der Operationen durch die wenigen vorgetragenen Verstöße nicht gedeckt. Die Betriebsvereinbarung und die darin enthaltene Sanktionsregelung seien abschließend.

Die Regelung der Bußgeldzahlung sei auch wirksam, da es keine Vertragsstrafe sei, sondern ein Sanktionsmechanismus eigener Art. Es werde auch keine Zahlung an den Betriebsrat geleistet, deshalb sei das Urteil des BAG vom 29.02.2004 nicht einschlägig.

Des Weiteren stehe vor jeder OP die Planung, die einen Prognosecharakter habe und zwar im Hinblick auf die Zeitdauer der vorgesehenen Operation und einzelnen Überschreitungen auch außerhalb von expliziten Notfällen. Es könnten daher bei auftretenden Schwierigkeiten einzelne Überschreitungen nicht ausgeschlossen werden. Die in den Anträgen gebrauchte Formulierung:“ ... zu einem Zeitpunkt zu Beginn, an dem zu erkennen sei, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die ... Arbeitszeiten überschritten werden, enthalte ein Wertungselement, das bei notwendigerweise prognostischen Entscheidungen sie, die Antragsgegnerin, entweder zu hellseherischen Fähigkeiten verpflichte oder aber einen Zeitpuffer voraussetze, der alle denkbaren Eventualitäten ansetze und damit unrealistisch sei und im Regelfall zu nicht genutzten Arbeitszeiten aufgrund des dann notwendigen Sicherheitspuffers führen würde. Im Übrigen sei nicht jeder Arzt in seinen operativen Fähigkeiten gleich zu bewerten. Der eine Arzt operiere schneller, der andere dagegen bei der gleichen Operation langsamer.

Die Anträge seien aus diesem Grund nicht vollstreckungsfähig, da sie zu unbestimmt seien.

Der Antrag zu Ziffer 6. (51 d. A.) ist zur selbstständigen Entscheidung durch Beschluss vom 13.12.2007 abgetrennt worden. Der Antragsgegnerin ist Schriftsatznachlass gewährt worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.09.2007 und vom 13.12.2007 verwiesen.

II.

Die Anträge sind zulässig (1.). Sie sind zum Teil begründet (2.), zum Teil unbegründet (3.).

1. Zulässigkeit

Die Anträge zu Ziffer 1. – Ziffer 5. sind zulässig. Mit den Anträgen zu Ziffer 1. - 4. verlangt der Antragsteller vom Antragsgegner eine Unterlassung. Mit dem Antrag zu Ziffer 5. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Ziffer 1. - 4. die Androhung eines Ordnungsgeldes verlangt.

Hierbei handelt es sich um Anträge nach § 23 Abs. 2 BetrVG, die auch gemäß § 253 ZPO bestimmt genug sind. Der Antrag ist hinreichend bestimmt, wenn die unmittelbar Beteiligten ihn anwenden können (BAG, Beschluss vom 25.08.2004, 1 AZB 41/03, zitiert nach Juris). Aus der Antragsformulierung ergibt sich, dass die Antragsgegnerin es unterlassen soll, planbare Operationen zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem zu erkennen ist, dass die Operationsdauer dazu führt, dass die Mitarbeiter im OP-Dienst, in der Anästhesie und Aufwachraum nicht zum vorgesehenen Dienstende ihren Dienst beenden können. Aus der Begründung folgt, dass der Antragsteller damit keine Operationen meint, die Notfälle sind („planbare Operationen“) und auch nicht die Fälle meint, bei denen im OP-Verlauf unvorhergesehene Komplikationen auftreten, die zu einer Verlängerung der OP-Dauer führen. Der Antragsteller will mit seinem Unterlassungsantrag verhindern, dass der Antragsteller geplante Operationen ansetzt, bei denen bereits bei Ansetzen der OP auf dem OP-Plan klar erkennbar ist, dass die Dienstzeit überschritten wird (Z. B. 12.07.2007: OP-Beginn 15:19 Uhr, Dienstende Mitarbeiter OP: 15:55 Uhr/16:30 Uhr und Mitarbeiter AN 16:15 Uhr).

Die Anträge sind daher so auszulegen und zu verstehen, dass der Antragsteller das Ansetzen einer planbaren OP verhindern will, wenn bereits bei OP-Beginn feststeht, dass das Dienstende für die Mitarbeiter nicht eingehalten werden kann.

Dieses Unterlassungsbegehren kann von der Antragsgegnerin auch umgesetzt werden.

2. Unterlassungsanträge zu Ziffer 1. - 4.

Die Anträge zu Ziffer 1. - 4. sind begründet. Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG hat der Betriebsrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei der vorübergehenden Verkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit mitzubestimmen.

Die Beteiligten haben mit ihren Betriebsvereinbarungen für die Abteilung Operationsdienst, Anästhesie und Aufwachraum den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit in den jeweiligen Abteilungen geregelt. In den Ziffern 2.1 sind die regelmäßigen Arbeitszeiten und in den Ziffern 2.2. auch die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit für die Monate Januar bis Mai und September bis Dezember mit einem Arbeitszeitende an 3 OP-Tischen ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrates geregelt worden.

Von dieser Betriebsvereinbarung ist jedoch nicht umfasst, dass der Antragsgegner Operationen außerhalb des vereinbarten Rahmens ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrates ansetzen und sich mit der Bußgeldzahlung von 500 Euro „freikaufen“ kann. Aus Ziffer 2.4. folgt, dass der OP-Koordinator alles zu unternehmen hat, dass die in der Betriebsvereinbarung geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten werden. Der Antragsteller verlangt die Einhaltung des Mitbestimmungsrechts aus § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG in Bezug auf das Ansetzen geplanter Operationen, bei denen bereits bei Ansetzen der OP klar ist, dass das Arbeitszeitende für die Mitarbeiter nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich demgemäß um das bewusste Überschreiten der Arbeitszeitgrenzen. Medizinische Notfälle sind unstreitig damit nicht gemeint. Dass ein Überschreiten im Zeitraum von Januar bis September 2007 in 19 Fällen und damit 0,25 % der Operationen und damit in einem geringen Umfang vorgekommen ist, hindert nicht, dass der Antragsteller gleichwohl einen Unterlassungsanspruch hat.

Jede vom Antragsgegner angeordnete Mehrarbeit ist mitbestimmungspflichtig. Geringfügigkeitsgrenzen gibt es nicht.

Der Antragsteller hat für jeden Antrag im Rahmen der dort genannten Jahreszeiträume und Uhrzeiten Verstöße dargelegt, die vom Antragsgegner nicht substantiiert bestritten worden sind. Den Anträgen war daher stattzugeben.

3. Zwangsgeldandrohung

Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass dem Antragsgegner mit dem Beschluss für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 1. - 4. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro angedroht wird. Abgesehen davon, dass der Zwangsgeldrahmen des § 23 Abs. 2 BetrVG nur ein Zwangsgeld bis zu 10.000 Euro vorsieht, hat der Antragsgegner hierauf keinen Anspruch.

Die Betriebsparteien haben mit ihrer Betriebsvereinbarung für den Bereich Operationsdienst in Ziffer 3. eine abschließende Regelung getroffen, wie Verstöße des Arbeitgebers gegen eine Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen zu behandeln sind. Diese Betriebsvereinbarung bindet die Beteiligten; sie ist nicht gekündigt. Für eine darüber hinausgehende Zwangsgeldandrohung ist kein Raum. Für die Kammer steht fest, dass die Parteien nach ihrem eigenen Wertungsmodell eine Sanktion für einen Arbeitszeitverstoß für angemessen erachten. Dieses Geld soll den von Mehrarbeit betroffenen Mitarbeitern zugutekommen.

Die Regelung in Ziffer 3. der Betriebsvereinbarung für die Abteilung Operationsdienst ist auch nicht unwirksam. Anders als im Beschluss des BAG vom 29.09.2004 entschieden Falles verlangt der Betriebsrat vorliegend keine Zahlung an sich selbst, sondern hat mit der Antragsgegnerin vereinbart, dass bei Verstößen gegen diese Vereinbarung für jeden einzelnen Fall eine Buße von 500 Euro auf ein Sperrkonto eingezahlt wird. Dieses Geld wird am Jahresende nach näherer Vereinbarung mit dem Betriebsrat an die von Mehrarbeit betroffenen Mitarbeiter ausgezahlt oder zu anderen Zwecken, die den Mitarbeitern nützen, verwendet. Diese Vereinbarung beinhaltet ein Vertragsstrafenversprechen. Diesem Versprechen stehen keine betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätze entgegen. Auch andere Unwirksamkeitsgründe

sind der Kammer nicht ersichtlich. Gemäß §§ 339 bis 341 BGB werden Vertragsstrafen vom Schuldner regelmäßig dem Gläubiger versprochen. Es handelt sich insoweit um einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB. Dieser Dritte muss klar bezeichnet sein oder es muss geregelt sein, wie und durch wen er bestimmt werden soll. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, denn als Empfänger der Zahlungen sind die von Mehrarbeit betroffenen Mitarbeiter genannt. Es handelt sich demgemäß um einen klar abgegrenzten Personenkreis. Selbst der Zusatz, dass das Geld zu anderen Zwecken, die den Mitarbeitern nützen, verwendet wird, kann sich nur auf die Mitarbeiter beziehen, die von Mehrarbeit betroffen waren. Der Antragsgegner kann auch nicht allein über den Verwendungszweck bestimmen, sondern dies ist nur nach näherer Vereinbarung mit dem Betriebsrat möglich. Mit dieser Vereinbarung ist auch dem Erfordernis Genüge getan, dass klar erkennbar ist, durch wen der Dritte bestimmt wird.

Dieser Antrag zu Ziffer 5 war daher abzuweisen.

Die Entscheidung ist gerichtskosten- und auslagenfrei.

gez. ...